



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 30.06.2009 – 26. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### C U R R I C U L A

#### **205. Neufassung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 294, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

#### **§ 1 Studienziel**

Ziel ist die Befähigung zur Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) auf dem Niveau A2-B1, sowie vertiefte Kenntnisse pädagogischer, kultureller und sozialer Spezifika der Gehörlosengemeinschaft in Kombination mit einer Kompetenzentwicklung für sekundierende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte/n Menschen (Kommunikationsassistenz).

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungs Voraussetzungen**

Das Studium des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ setzt die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I“ voraus.

Die Anzahl der Plätze im Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ ist durch die Summe der im jeweiligen Studienjahr bereitgestellten Plätze in den Sprachkursen begrenzt und wird vor Beginn des Registrierungsverfahrens von der Studienprogrammleitung bekanntgegeben. Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Registrierungs Voraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Zulassung entsprechend der im Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache I“ erzielten Durchschnittsnote aller Lehrveranstaltungen.

Die Registrierung für das Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache II“ beinhaltet die Zulassung zu allen darin vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Für diese muss keine gesonderte Anmeldung mehr erfolgen.

Darüber hinaus können Studierende für das Erweiterungscurriculum „ÖGS II“ registriert werden, die das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache

(ÖGS) I“ positiv absolvierten, aufgrund der Sprachkursplatzbeschränkung aber keinen Platz in ÖGS II erhalten haben. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, an allen übrigen Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums „ÖGS II“ teilzunehmen, wenn sie begleitend gleichwertige Sprachkenntnisse erwerben oder bereits erworben haben. Der Nachweis über die Sprachbefähigung auf dem Niveau A2-B1 erfolgt am Ende des Studienjahres durch eine Prüfung.

#### **§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung**

Das Erweiterungscurriculum umfasst 15 ECTS-Punkte.

- **Modul ÖGS II - E1: Österreichische Gebärdensprache und Konversation**

Die Studierenden beherrschen alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular, sowie die Kompetenz, unvorbereitet Konversation zu verschiedenen alltäglichen und beruflichen Themen zu führen. (5 ECTS: davon 2 ECTS Kurs, 3 ECTS Sprachkurs)

- **Modul ÖGS II - E2: Grammatik der Österreichischen Gebärdensprache**

Die Studierenden sind mit der Grammatik der ÖGS vertraut und können diese aktiv einsetzen. (5 ECTS: davon 4 ECTS Kurs, 1 ECTS Sprachkurs) Der Besuch setzt den positiven Abschluss von Modul E1 voraus.

- **Modul ÖGS II - E3: Assistententätigkeit unter Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS)**

Die Studierenden spezialisieren sich in einem selbst und individuell gewählten Bereich, um sekundierende, entlastende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte/n Menschen leisten zu können. (5 ECTS, Proseminar)

#### **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

*Kurse* sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters, die einen Überblick über die entsprechenden Teilgebiete geben sollen. Sie können auch Raum für Diskussion bieten und durch Übungen und eLearning-Angebote ergänzt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung.

*Proseminare* dienen der wissenschaftsgeleiteten selbstständigen Auseinandersetzung mit dem Lehr- und Forschungsgegenstand. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht. Proseminare sind mit der selbstständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Textes verbunden.

*Sprachkurse* dienen dem Erwerb praktischer kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten in dieser Sprache. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung.

#### **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

Alle für dieses Erweiterungscurriculum registrierten Studierenden können an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Für Sprachkurse gilt eine Beschränkung auf maximal 16 Personen.

#### **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

**§ 8 Inkrafttreten**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularcommission  
H r a c h o v e c